

# Kabinett beschließt weitgehende Lockerungen der Corona-Regeln

<https://www.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=bb1.c.704257.de>

## Gastronomie

Es gibt **keine Terminpflicht** für Gaststätten wie Restaurants, Cafés, Kneipen oder Bars. Gäste können also ohne vorherige Terminvereinbarung einkehren.

Innengastronomie kann unter Auflagen, darunter Testpflicht, wieder öffnen. Wenn Gaststätten oder ähnliche Einrichtungen nur über **Außenbereiche** verfügen oder nur diese öffnen, dann besteht ab 3. Juni **keine Testpflicht**. Wird in Innenbereichen bewirtet, gilt Testpflicht auch im Außenbereich für alle ab 6 Jahren (bzw. Impf- oder Genesenen-Nachweis).

Neben den Regeln zum Testen müssen die gastronomischen Betriebe auf Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherstellen:

- die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts,
- Zutritt nur für Gäste, die **keine Symptome** einer möglichen Covid-19-Infektion aufweisen,
- die Personendaten aller Gäste müssen in einem **Kontaktnachweis** zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden,
- **Maskenpflicht:** alle Personen müssen eine **medizinische Maske** tragen, wenn sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten (das Personal ist von der Tragepflicht befreit, wenn es keinen direkten Gästekontakt hat),
- an einem Tisch dürfen nur Gäste aus höchstens zwei Haushalten platziert werden; wenn Tische groß genug sind, dürfen an einem Tisch Gäste aus mehr als zwei Haushalten sitzen, sofern das Abstandsgebot zwischen allen Gästen eingehalten wird (Genesene und vollständig Geimpfte zählen nicht mit),
- zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen muss der **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden,
- in den Innenbereichen muss regelmäßig gelüftet werden.

**Das bedeutet:** Gastwirtinnen und Gastwirte haben nun die Möglichkeit, Personen aus mehr als zwei Haushalten an einem Tisch zu platzieren, sofern das Abstandsgebot zwischen allen Gästen eingehalten wird. Das Abstandsgebot muss aber selbstverständlich nicht zwischen Personen eingehalten werden, die im selben Haushalt leben.

Geschlossene Räume sind zum Beispiel auch geschlossene Zelte, Wintergärten, Gartenhäuser oder ähnlich umschlossene Aufbauten. Wenn eine Gaststätte nur ihren Außenbereich öffnet, können die Gäste aber selbstverständlich die Toiletten im Innenbereich aufsuchen.

Zum Zwecke der Abholung von Speisen und Getränken (im Rahmen des Außerhausverkaufs) können die Innenbereiche ebenfalls von Gästen betreten werden.